



**Antworten der  
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)  
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)  
auf die Fragen des  
Bundes Deutscher Rechtspfleger**

**1. Die Länder können richterliche Aufgaben auf den Rpfl übertragen. Gebrauch gemacht haben sie unterschiedlich/nicht => Flickenteppich an Zuständigkeiten. Ihr Beitrag zur Änderung? Wollen Sie betroffene Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Öffnungsklauseln dauerhaft d Rechtspfleger zuweisen?**

**Antwort:**

CDU und CSU sehen eine Übertragung auch von richterlichen Aufgaben auf die Rechtspfleger grundsätzlich positiv. So würden wir es z. B. für sinnvoll erachten, Geschäfte in Nachlasssachen einheitlich in die Hände der Rechtspfleger zu legen. Da es in der Organisationshoheit der Länder liegt, ob und wie von Länderöffnungsklauseln Gebrauch gemacht wird, kann es zwar dazu führen, dass regional unterschiedliche Bearbeiter – Richter oder Rechtspfleger – tätig werden, an der einheitlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ändert dies jedoch nichts.

Eine Aufhebung von Länderöffnungsklauseln kann gleich wie deren Schaffung nicht ohne Zustimmung des Bundesrates bzw. nur im Konsens mit den Ländern erfolgen; dies ist auch sinnvoll, da den Ländern nach der Kompetenzzuweisung des Grundgesetzes die Organisationshoheit zukommt, um auch regional unterschiedlichen Strukturen gerecht werden zu können.

**2. Rpfl als Organ der Rechtspflege nur im RpflG. Kein eigener Status. Daher Abgrenzungsprobleme in Praxis. Teilweise sogar Einstellung von befristeten Tarifbeschäftigten. §§ 2, 3, 9 RpflG ausreichend?**

**3. Der 34. Deutsche Rechtspflegertag hat einen Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes verabschiedet. Dieser enthält eigene Statusregelungen für den Rechtspfleger. Würden Sie diese Statusregelungen unterstützen?**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet:

**Antwort:**

Die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers unterscheidet ihn von allen übrigen Beamten, bei denen eine Weisungsgebundenheit und Gehorsamspflicht nach § 35 Beamtenstatusgesetz besteht. Daher darf weder eine Weisung im Einzelfall noch eine

allgemeine Dienstvorschrift den Rechtspfleger bei der Ausübung seiner Geschäfte einschränken. Diese sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers hat der Gesetzgeber ausdrücklich im Rechtspflegergesetz festgeschrieben, da die verfassungsmäßig in Art. 97 Abs.1 Grundgesetz statuierte persönliche Unabhängigkeit der Richter nicht auf den Rechtspfleger übertragbar ist; was sich z. B. auch in seiner Bindung an Dienststunden manifestiert. Es drängt sich aus unserer Sicht jedenfalls nicht auf, dass darüber hinaus eine weitere statusrechtliche Regelung der Rechtspfleger erforderlich sei; allerdings werden wir uns einem konstruktiven Dialog hierüber nicht verschließen.

**4. Zuständigkeit der Länder seit 2006 für Besoldung. Inzwischen erhebliche Unterschiede. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? Ist insbesondere die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen?**

**5. BVerfG und BverwG rügen Ämterführung in besoldungsrechtlicher Sicht auf sogenannten gebündelten Dienstposten. Besoldung auf gebündelten Dienstposten mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (teilweise darüber hinaus) richtig?**

**6. Was wird Ihre Partei unternehmen um die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen zu regeln? Wie stellt sich Ihre Partei eine solche Regelung vor?**

Die Fragen 4, 5 und 6 werden zusammen beantwortet:

**Antwort:**

Ein starker Rechtsstaat erfordert eine starke Justiz. Eine angemessene Vergütung der Justizberufe ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Justiz, auch um die Justizberufe für hochqualifizierte Berufseinsteiger attraktiv zu halten. Mit der Föderalismusreform von 2006 wurde die ursprünglich vom Grundgesetz so vorgesehene vollständige Hoheit der Länder in Bezug auf die Regelung ihres öffentlichen Dienstes wiederhergestellt. Daher kann die Besoldung in den Ländern seitdem auch den unterschiedlich hohen Lebenshaltungskosten folgen. Bisweilen schlägt sich hier auch die jeweilige Haushaltssituation der Länder nieder. Dass sich ein Fachkräftemangel auch im

Justizbereich zunehmend auswirkt und es daher auch einer Anpassung im Besoldungsbereich bedarf, um im "Wettbewerb um die besten Köpfe" bestehen zu können, ist auf Länderseite erkannt worden. Es ist ein zentrales Anliegen der Politik von CDU und CSU, sowohl im Bund als auch in den Ländern, die deutsche Justiz weiterhin auf ihrem hohen Niveau zu halten und für Berufseinsteiger attraktiver zu machen. Unsere Justiz sorgt für rasche, rechtssichere Entscheidungen und ist damit ein wesentlicher Faktor für das Erfolgsmodell des Standorts Deutschland. Ihre fachliche Kompetenz und Arbeitsweise werden auch international sehr geschätzt.

CDU und CSU wollen die Justiz im Bund und in den Ländern daher auf allen Ebenen – vom Justizwachtmeister bis zum Richter und dabei eingeschlossen auch die Rechtspfleger – personell bestmöglich ausstatten. Dazu gehört auch eine angemessene Besoldung. Soweit die Besoldung auf gebündelten Dienstposten den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, lehnen wir diese jedenfalls nicht generell ab.

**7. Rpfl in Insolvenzverfahren und Betreuungssachen für überwiegenden Verfahrensteil maßgeblicher Entscheider. Bei der Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsbestimmungen erfolgt aber nur eine nachrangige Beteiligung. Änderungsbedarf? Ggf. wie?**

**Antwort:**

Die Ministerien beziehen Verbände und Fachkreise, deren Belange von einem Gesetzentwurf berührt sind, bereits vor einem Beschluss des Kabinetts ein. Im parlamentarischen Verfahren erfolgt erneut eine Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörungen. Während der parlamentarischen Anhörung dürfen nur drei Sachverständige genannt werden. Wie diese Sachverständigen auszuwählen sind, ist formell nicht geregelt, sondern eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Ausschusses. Letztendlich ist es aber während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens möglich und gewünscht, unaufgeforderte Stellungnahmen an den federführenden Ausschuss abzugeben.